

Sommer Synode 2019

Änderung Reglement Finanzausgleich 5.20

Band XVII / Nr. 25

29. Mai 2019

Bericht und Antrag

des Kirchenrats an die Synode zur Genehmigung der Änderungen im Reglement Finanzausgleich 5.20

Ausgangslage

Art. 33 Abs. 1a) des Reglements Finanzordnung 5.10 gibt vor, dass die Jahresrechnungen der Kirchgemeinden für die Rechnungsprüfung und den Finanzausgleich bis Ende Februar bereitgestellt werden müssen. Weiter haben die Stimmberechtigten die Jahresrechnung, das Budget und den Steuerfuss bis Ende April zu genehmigen, Art. 33 Abs. 1b).

Art. 10 Abs. 1 des Reglements Finanzausgleich 5.20 gibt vor, dass die Kirchgemeinden der Landeskirche die revidierte Rechnung des Vorjahres bis Ende März einreichen. Und die Investitionen im Verwaltungsvermögen sind mit einer revidierten Bauabrechnung ebenfalls bis Ende März zu belegen.

Der Termin für die Bereitstellung der Unterlagen ist in den beiden Reglementen Finanzordnung und Finanzausgleich unterschiedlich geregelt, Ende Februar RFO 5.10 und Ende März RFA 5.20.

Der Kirchenrat erhält von der kantonalen Steuerverwaltung jeweils anfangs Jahr die Abrechnung der Steuererträge der Kirchgemeinden. Dem Kirchenrat stehen somit die relevanten Daten für die Berechnung des Finanzausgleichs nicht nur von den Kirchgemeinden, sondern auch vom Kanton zur Verfügung. Für den Kirchenrat sind die Angaben zu den Steuererträgen somit überprüfbar. Er ist für die Berechnung des Finanzausgleichs nicht im besonderen Mass auf die Revisionsberichte und die Berichte der Geschäftsprüfungskommissionen angewiesen.

Demgegenüber ist es wichtig, dass dem Kirchenrat für die Berechnung der Investitionsbeiträge, die von der GPK revidierten Bauabrechnungen per Ende Februar zur Verfügung stehen.

Der Kirchenrat sieht im Reglement Finanzausgleich 5.20 bezüglich Ablieferung der Bauabrechnungen einen Anpassungsbedarf. Denn für die Berechnung des Finanzausgleichs ist es wichtig, dass dem Kirchenrat alle relevanten Daten zur Verfügung stehen (Steuererträge, Stand der Mitglieder per 31.12. des Vorjahres und revidierte Bauabrechnungen).

Der Kirchenrat beantragt Ihnen deshalb die entsprechende Anpassung in Art. 10 Abs. 1 des Reglements Finanzausgleich 5.20.

Aktuelle Bestimmung in Art. 10 Abs. 1:

Die Kirchgemeinden reichen der Landeskirche die revidierte Rechnung des Vorjahres bis Ende März ein. Investitionen im Verwaltungsvermögen sind mit der revidierten Bauabrechnung bis Ende März zu belegen.

Sommer Synode 2019

Änderung Reglement Finanzausgleich 5.20

Antrag

Der Kirchenrat beantragt der Synode, Art. 10 Abs. 1 des Reglements Finanzausgleich wie folgt zu ändern:

NEU Art. 10 Abs. 1:

Die Kirchgemeinden reichen der Landeskirche die revidierte Rechnung des Vorjahres bis Ende März ein.

Investitionen im Verwaltungsvermögen sind mit der revidierten Bauabrechnung bis Ende Februar zu belegen.

Trogen, 29. Mai 2019

Der Kirchenrat

Koni Bruderer
Kirchenratspräsident

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin